



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., xy, vom 27. Oktober 2005 gegen den Bescheid des Finanzamtes Klagenfurt vom 27. September 2005 betreffend Abweisung eines Antrages auf Gewährung der Familienbeihilfe ab Oktober 2005 entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird aufgehoben.

Entscheidungsgründe

Im Zuge der Überprüfung des Anspruches auf Familienbeihilfe gab die Berufungserberin (Bw.) bekannt, dass ihre Tochter, MJ - nach Absolvierung der Reifeprüfung – ab September 2005 mit einem Studium in Regina (Kanada) begonnen habe. Dem „Acceptance Letter“ ist zu entnehmen, dass es sich um eine „Post-Secondary“ Ausbildung zum „Christian Ministry Diploma/Internship“ handelt. Das Ausmaß der wöchentlichen Unterrichtsstunden wurde mit 17,5 (full-time) angegeben, die Dauer des Studiums beträgt 3 Jahre, die Gebühren belaufen sich für das erste und zweite Jahr auf jeweils \$ 3.250,--, für das dritte Jahr auf \$ 1.025,--. Unter „other relevant informations“ ist ausgeführt: „Re: Licensing Information – School granted exemption by Goverment of Sask, IHH programms are not approved for Canada or Saskatchewan Student Loans eligibility; IHH is not authorized to confer degrees.“

Das Finanzamt forderte die Bw. auf bekannt zugeben:

1. Welche Art von Ausbildung/Beruf absolviert M.?
2. Angabe der genauen Dauer dieser Ausbildung.
3. Womit schließt diese Ausbildung ab (Zeugnis, Diplom)?

4. Kann und wird M. nach dieser Ausbildung Einkünfte in dieser Berufsausübung erzielen?

Im Schriftsatz vom 14.09.2005 teilte die Bw. mit:

1. Bei der „Into His Harvest Training School“ in Regina (CA) handelt es sich um eine Bibelschule zur Ausbildung von Führungskräften im kirchlichen Dienst. Die Schule ist Teil der „evangelical“ Bewegung, vergleichbar mit unserer protestantischen Kirche, die staatlich anerkannt ist.
2. Die Ausbildung dauert 3 Jahre.
3. Die Ausbildung schließt mit einem Diplom ab.
4. M. kann nach dieser Ausbildung als Mitarbeiterin in Kirchen und kirchlichen Organisationen tätig werden und Einkünfte daraus beziehen.

Mit Bescheid vom 27.09.2005 wies das Finanzamt den Antrag auf Gewährung der Familienbeihilfe für MJ ab Oktober 2005 als unbegründet ab. Im Einzelnen wurde auf § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG) 1967 verwiesen und ausgeführt, dass die „Into His Harvest Training School“ keine Berufsausbildung im Sinne des FLAG darstelle.

Gegen diesen Bescheid er hob die Bw. Berufung. Begründet wurde diese folgendermaßen:

„Ihrer Einschätzung, dass die „Into His Harvest Training School, nachfolgend IHH genannt, in Regina keine Berufsausbildung im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetz 1967 darstellt, kann ich nicht Folge leisten.

Begründung:

- a.) IHH ist eine rein christliche Ausbildungsstätte und lehrt keine Sonderlehren. Das Glaubensbekenntnis und die Lehrgrundlagen bringen die Integration in den Kreis der reformierten Kirchen zum Ausdruck. Studenten aus verschiedenen christlichen „Lagern“ studieren dort, sie kommen aus Kanada, USA, Irland, Afrika und anderen Ländern der Welt.
- b.) Die Qualität der Ausbildung spricht für IHH, es fokussiert sich nicht nur auf reine Theologie, sondern auch auf soziale Aspekte, z.B. für Jugendarbeit und Entwicklung von Führungsqualitäten.
- c) IHH bekennt sich zur weltweiten evangelikal-pfingstlichen Bewegung der mehr als 500 Millionen Menschen zugeordnet werden. In Österreich sind das die staatlich registrierten Bekenntnisgemeinschaften: Bund der Baptisten in Österreich, Bund evangelikaler Gemeinden in Österreich, Freie Christengemeinde/Pfingstgemeinde.
- d.) Auf Grund ihres Diploms der IHH kann M. in Zukunft in großen weltweit tätigen christlichen Hilfsorganisationen wie zum Beispiel World Vision, OM, Youth with a Mission – um nur die größten zu nennen, tätig werden.

Ihre Arbeitsgebiete umfassen: Kinder- und Jugendarbeit, Medienarbeit, Mitarbeit in Entwicklungshilfeprojekten. Aber auch in den vielen österreichischen Kirchengemeinden der unter c) genannten Bewegungen kann sie tätig werden und Einkünfte daraus erzielen. Ich bin mir aber sicher, dass durch ihre erlangten Qualifikationen auch die etablierten Kirchen in Österreich im Bereich der Sozialarbeit keine Bedenken hätten, M. einzusetzen.

Ich hoffe, dass mein Antrag positiv erledigt wird und die Weiterzahlung der Kinderbeihilfe erfolgen kann, da M. mit ihrer Finanzplanung damit gerechnet hat.“

Das Finanzamt erließ am 14. Juni 2006 die abweisende Berufungsvorentscheidung. Begründet wurde die Abweisung mit § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967. Eine Berufsausbildung ist FLAG sei nur gegeben, wenn die Ausbildung die überwiegende Zeit des Kindes in Anspruch nehme, ein geregeltes Ausbildungsverfahren vorgesehen sei (Anwesenheitspflicht) und Prüfungen absolviert werden müssten. Der Abschluss einer Ausbildung müsse zur Ausübung eines

konkreten Berufes befähigen. Bei der Schule handle es sich vielmehr um eine Form der religiösen Weiterbildung, die für eine nebenberufliche religiöse Tätigkeit von Vorteil sein könne.

Am 17. Juli 2006 beantragte die Bw. die Vorlage der Berufung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz. Im Einzelnen führte sie aus:

„1. Ich beantrage gegen die Berufungsvorentscheidung des Finanzamtes vom 14.6.2006 die Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz, die Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung und den bekämpften Bescheid dahingehend abzuändern, dass die Familienbeihilfe für mein Kind MJ ab Oktober 2005 weiter gewährt wird.

2. Zur Frage eines geregelten Ausbildungsverfahrens:

Die Ausbildung dauert in jedem Schuljahr von September bis Mai. In der restlichen Zeit lebt meine Tochter in Österreich. Bei dieser Ausbildung wird im ersten und zweiten Schuljahr nach einem Stundenplan vorgegangen. Der Unterricht findet jeweils zwischen Montag und Freitag in der Zeit von 8 – 12 Uhr statt. Montags, dienstags und donnerstags findet der theoretische Teil der Ausbildung, mittwochs und freitags deren praktischer Teil statt.

Montags, dienstags und donnerstags wurde meine Tochter im ersten Schuljahr in folgenden 18 Gebieten unterrichtet: zwischenmenschliche Beziehungen, Lehre der Errettung, Geschichte von Erweckungsbewegungen (dies sind Ereignisse, bei denen in kurzer Zeit sehr viele Menschen die Entscheidung getroffen haben, an Jesus Christus zu glauben), Intimität mit Gott, Reifeprozess eines Christen, praktische Theologie „altes Testament“, praktische Theologie „neues Testament“, der Lehrdienst, Aufbau und Organisation einer lokalen Kirchengemeinde, der Lebensstil der Anbetung Gottes, die Geistesgaben, der geistliche Kampf (Gebetskampf), der Predigtdienst, Bibelauslegung und Verständnis, Entdeckung der persönlichen Berufung, Krieg der Gedanken, christliche Lebensführung.

Im zweiten Schuljahr 2006/2007 wird sie in folgenden 11 Gebieten unterrichtet werden: persönliche Nachfolge Jesu Christi, das Buch der Apostelgeschichte (ein Teil des Neuen Testaments), prophetischer Dienst, Evangelium nach Johannes, Pastoralarbeit, kirchliche Administration, Führung mit christlichen Werten, der Römerbrief (ein Teil des Neuen Testaments), Grundlagen der Seelsorge, Gründung neuer Kirchengemeinden, der heilige Geist.

Mittwochs findet zwischen 8 und 12 Uhr eine Andacht und ein Gottesdienst in kleineren Gruppen statt. Regelmäßige Gebete und das Zusammensein mit anderen Christen sind für eine hauptberufliche Missionarin und Seelsorgerin unerlässlich.

Freitags führt meine Tochter praktische Dienste oder Ausbildungsschritte durch, die unter der Aufsicht der Lehrer der Bibelschule stattfinden. Sie lernt in dieser Zeit die Produktion von Videofilmen. Videofilme können im Rahmen christlicher Veranstaltungen z.B. mit außergewöhnlichen Tatsachen, z.B. medizinisch nicht erklärbaren Heilungen, zu konfrontieren, ohne dass der Geheilte tatsächlich anwesend sein muss. Ferner nimmt sie in dieser Zeit an karitativen Tätigkeiten für Bedürftige teil (z.B. Ausgabe von Essen). Ferner lernt sie in dieser Zeit auch das Entwerfen und Einstudieren von Sketches. Ein Sketch kann bei christlichen Veranstaltungen ebenso dazu dienen, die Worte des jeweiligen Predigers effektiv zu ergänzen. Dasselbe gilt für die darstellende Kunst. M. hat insbesondere an Lehrgängen für Ausdrucksmalerei teilgenommen. Dies kann z.B. dazu dienen, einen bestimmten Bibelvers bildlich zu veranschaulichen.

Zusätzlich zum Unterricht gab es während des Schuljahres noch einige besondere Veranstaltungen, an denen die Schüler teilzunehmen hatten: zwischen 15. März und 18. April 2006 hatten die Schüler nicht nur Osterferien, sondern sie befanden sich während eines Zeitraumes von drei Wochen mit ihren Lehrern auf einem Missionseinsatz in den USA, Mexiko,

Kanada, England, Irland, Holland oder in Afrika. Meine Tochter befand sich in der Gruppe, die in die USA (Städte Gaston, Mundie, Indiana) reiste. In dieser Zeit haben die Schüler andere christliche Gemeinden besucht und dort mitgearbeitet, sie haben u.a. kostenlos Kinder nicht kirchengebundener Eltern betreut und so deren Eltern einen freien Abend ermöglicht. Sie haben sich auch unentgeltlich an Renovierungsarbeiten an öffentlichen Objekten der Stadt beteiligt. Am Ende des Missionseinsatzes haben sich die Lehrer mit ihren Schülern zusammengesetzt und das Verhalten ihrer Schüler während des Einsatzes analysiert.

Vom 5. - 8. Oktober 2005 und vom 3. – 4. März 2006 fand eine christliche Veranstaltung statt. Die Schüler der Bibelschule wurden in die Organisation und Durchführung des Ablaufes dieser Veranstaltung eingebunden. Am Wochenende vom 28. - 30. Oktober 2005 haben die Schüler mit ihren Lehrern Zeit zusammen verbracht, die dem Schwerpunkt „heiliger Geist“ gewidmet war. Mit heiliger Geist ist die Kraft oder der Beistand gemeint, die oder den Gott jedem Christen gibt (Apostelgeschichte 1,8 Johannes 16,7, 16,13). Diese Zeit diente vor allem dem Gebet, Gott zu loben und der Meditation. Die Zeit vom 25. - 26. November 2005 war dafür reserviert, dass die Schüler von ihren Lehrern eine besondere Ausbildung in Seelsorge erhielten und auch Seelsorge erhalten konnten. In der Zeit vom 22. Dezember 2005 bis 3. Jänner 2006 waren Weihnachtsferien.

Die Unterrichtssprache ist Englisch. Dieses Faktum führt dazu, dass meine Tochter fließend Englisch spricht.

Dieser Umstand kann im Rahmen der christlichen Gemeinde, in der sie voraussichtlich nach Beendigung der Ausbildung tätig sein kann, von Vorteil sein (ob dies dieselbe Gemeinde sein wird, der sie derzeit angehört ist noch nicht sicher). Die Gemeinde, der sie derzeit angehört (Salz- und Licht – Gemeinde Klagenfurt) unterhält z. B. regelmäßige internationale Kontakte. Missionare oder andere Christen mit nicht deutscher Muttersprache besuchen diese Gemeinde oft. Vielfach stammen diese ausländischen Christen aus Ländern, in denen Armut allgegenwärtig ist. Diese Besuche sind für die Gemeinde oft sehr ermutigend, weil gerade in Ländern, in denen materieller Reichtum nicht so verbreitet ist wie in Österreich und daher der Glaube an Gott viel tiefer verwurzelt ist, Gott oft Ding tut, die man nur als Wunder bezeichnen kann. Zudem ist die Kompromisslosigkeit, mit der Menschen, die in tiefer Armut leben, Gott gehorchen, motivierend für die Besucher der Gemeinde in Klagenfurt. Diese Missionare sprechen in der Regel Englisch, wenn schon nicht als Muttersprache, so deshalb, weil dies die Fremdsprache ist, die sie am besten beherrschen. Deshalb ist es von Vorteil, wenn im Rahmen der Gemeinde Personen vorhanden sind, die in der Lage sind, präzise übersetzen zu können.

Sollte meine Tochter einmal einen Arbeitsplatz als Missionarin oder Seelsorgerin im englischsprachigen Ausland haben, wäre auch eine solche berufliche Tätigkeit auf Grund ihrer Sprachkenntnisse, die sie im Rahmen der Ausbildung auf dieser Bibelschule erwirbt, ohne sprachliche Barrieren möglich.

Das dritte und letzte Schuljahr ist ein Praxisjahr. Sie wird in dieser Zeit in einer christlichen Gemeinde mitarbeiten oder einen karitativen Dienst versehen.

Die Ausbildung, die meine Tochter erhält, enthält somit die Weitergabe theoretischen Wissens und ist gleichzeitig praxisnahe.

3. Zur Frage, ob im Zuge der Ausbildung Prüfungen abzulegen sind:

Die Bibelschule hat für die oben erwähnten 18 Stoffgebiete des ersten Schuljahres 18 Prüfungen vorgesehen, die meine Tochter in ihrem ersten Schuljahr 2005/2006 mit Erfolg absolviert hat. Im zweiten Schuljahr sind 11 Prüfungen vorgesehen. Im dritten Jahr, dem Praxisjahr, ist keine Prüfung vorgesehen. Wenn meine Tochter die dreijährige Ausbildung erfolgreich abschließt, wird sie ein Diplom der Bibelschule erhalten.

4. Zur Frage der Pflicht zur Anwesenheit beim Unterricht

In der Unterrichtszeit (Montags – Freitags jeweils von 8 – 12 Uhr) herrscht Anwesenheitspflicht.

5. Zum Zeitaufwand, den meine Tochter auf Grund dieser Ausbildung hat: abgesehen von der Unterrichtszeit lernte meine Tochter für jede der 18 Prüfungen nicht mehr als etwa 2 – 3 Stunden. Das ist so bei ihr. Sie hat auch für die Matura fast nichts gelernt. Sie hat eine rasche Auffassungsgabe, die es ihr ermöglicht, sich den Großteil des Stoffes schon während des Unterrichtes zu merken. Zusätzlich zu diesem Zeitaufwand ist es für meine Tochter selbstverständlich, regelmäßig zu beten und in der Bibel zu lesen. Sonst würden diese Ausbildung und der Beruf, den sie ergreifen will, für sie keinen Sinn ergeben. Hiezu kommt noch, dass M. während des Schuljahres 2005/2006 außerhalb der Unterrichtszeit mindestens 17 Bücher als Pflichtlektüre der Bibelschule zu lesen hatte. Sie schätzt den Zeitaufwand pro Buch mit 10 Stunden.

6. Zur Frage der Befähigung für einen konkreten Beruf: Meine Tochter M. strebt eine hauptberufliche Tätigkeit als Seelsorgerin und Missionarin an. Unter einer Missionarin versteh ich eine Person, die den Menschen (Erwachsenen oder Kindern) die Botschaft von Jesus Christus, wie sie insbesondere im Neuen Testament, aber auch im alten Testament dargelegt ist, näher bringt. Eine solche Tätigkeit erfolgt heute nicht nur in sogenannten Entwicklungsländern, sondern auch in Österreich und anderen Ländern der westlichen Welt. Die naheliegensten Berufsmöglichkeiten für meine Tochter M. sind: die Berufsmöglichkeiten, die im Schreiben vom 27.10.2005 genannt wurden, die Betreuerin von Kindern und Jugendlichen, Assistentin des Pastors und später nach weiterführender Praxis und zusätzlichen Prüfungen Pastorin in einer freikirchlichen Pfingstgemeinde. Es ist in den freikirchlichen Gemeinden in Österreich – dazu zählen die Pfingstgemeinden, aber auch die Baptisten und evangelikalen Gemeinden – üblich, dass die hauptberuflichen Mitarbeiter oder Pastoren dieser Gemeinden keine theologische Universitätsausbildung haben, sondern eine Ausbildung in einer freikirchlichen Bibelschule. Die Grundlage der Lehre in einer freikirchlichen Bibelschule ist die Bibel (Neues und Altes Testament), wie man sie in jeder Buchhandlung erwerben kann. Die „Into His Harvest“ School ist eine freikirchliche Bibelschule. Nur selten findet man in solchen Gemeinden hauptberufliche Mitarbeiter, die eine theologische Universitätsausbildung haben.

7. Berufsausbildung im Sinne des FLAG umfasst alle Arten schulischer oder kursmäßiger Ausbildung, in deren Rahmen einer noch nicht berufstätigen Person ohne Bezug auf die spezifischen Tätigkeiten auf einem konkreten Arbeitsplatz das für das künftige Berufsleben erforderliche Wissen vermittelt wird (VwGH 23.10.1990, 87/14/0031). Die Ausbildung in dieser Bibelschule erfüllt diese Voraussetzungen.“

Am 11. Jänner 2007 langte beim unabhängigen Finanzsenat folgendes Schreiben ein:

„Freie Christengemeinde Pfingstgemeinde, R..

Betrifft: Ausbildung von MJ in Kanada.

Sehr geehrte Damen und Herren,

da wir derzeit in unserer Bekenntnisgemeinschaft noch keine eigene Ausbildungsstätte (Bibelschule, Akademie oder Seminar) haben, ist es für unsere zukünftigen Mitarbeiter sehr empfehlenswert, ihre theologische Ausbildung in einer ausländischen, mit uns befreundeten Bibelschule zu absolvieren.

Vorausgesetzt, dass MJ die Bibelschule „Into His Harvest“ in Kanada erfolgreich abschließt, nach einem positiven Vorstellungsgespräch eine Praktikumszeit absolviert und zum geistlichen Dienst ordiniert wird, ist es realistisch anzunehmen, dass sie in einer unserer Kirchengemeinden oder einem Dienst unserer Bekenntnisgemeinschaft angestellt wird. Aus derzeitiger Sicht könnte sie mit einem jährlichen Einkommen von etwa 18.000,-- € rechnen. Dies natürlich unter der Voraussetzung der finanziellen Möglichkeiten und der vorhandenen Personalsituation unseres Kirchengemeindebundes.

Mit freundlichen Grüßen, Pastor Eduard Griesfelder, Vorsitzender.“

In dem Vorhalteverfahren vom 26. Februar 2007 ersuchte der unabhängige Finanzsenat um Bekanntgabe, von wem das Ausbildungsverfahren festgelegt und wo es geregelt (veröffentlicht) sei und ersuchte um Vorlage der bisherigen Zeugnisse von M..

Im Antwortschreiben vom 27. März 2007 nahm die Bw. hiezu Stellung:

Zu Punkt 1 – Ausbildungsverfahren:

Das Ausbildungsverfahren von IHH wurde bei IHH (Into His Harvest Training School, 2202 8th Avenue, N., Regina, Saskatchewan, Canada S4R 7T9) selbst entwickelt und festgelegt. Verantwortlich dafür ist der Direktor der Schule, Doug Christoffel, pla. Into His Harvest Training School. Es gibt, so viel ich weiß, keine dieser Schule übergeordnete Organisation, die dieser Schule das Ausbildungsverfahren vorgeschrieben hat. Es gibt auch, soweit mir bekannt ist, keine staatliche Rechtsvorschrift, in welcher das Ausbildungsverfahren geregelt ist. Das Ausbildungsverfahren und der Inhalt der Ausbildung werden auf der Internet-Homepage von IHH beschrieben. Beweis: Homepage von IHH (www.intohisharvest.com, ...).

Die in Österreich staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft „freie Christengemeinde, Pfingstgemeinde“ erkennt die Ausbildung von IHH an. Beweis: Schreiben der freien Christengemeinde-Pfingstgemeinde vom 12.10.2006.

Das Living Faith Bible College, Box 100, Caroline, Alberta, TOM OMO, Canada, erkennt die Ausbildung von IHH ebenso an und ermöglicht Absolventen von IHH die Erlangung eines akademischen Grades eines Bachelor of Theology (B.Th). Die Ausbildung zum Bachelor dauert beim Living Faith Bible College 4 Jahre. Absolventen von IHH werden drei Jahre angerechnet. Beweis: Homepage von IHH

Zu Punkt 2 – Zeugnisse:

hier wurde auf die Beilagen verwiesen. IE wurde die Ausbildungsübersicht für das 1. Jahr (3 Seiten), 2. Jahr (2 Seiten) und das 3. Jahr (Internship, (siehe auch www.intohisharvest.com)) sowie das Zeugnis von M. vom 27.5.2006 und das Schreiben der freien Christengemeinde Pfingstgemeinde vom 12.10.2005 vorgelegt.

Am 31. Oktober 2007 erging ein weiteres Vorhalteverfahren an die Bw. Darin ersuchte der unabhängige Finanzsenat um Bekanntgabe des Ausbildungsstandes der Tochter, um Übermittlung allfällig vorhandener Zeugnisse und Bekanntgabe, welchen Beruf die Tochter nach Absolvierung der Ausbildung (wo) anstrebt. Überdies wurde der Bw. das an Pastor Griesfelder übermittelte e-mail des unabhängigen Finanzsenates vom 31. Oktober 2007 zur Kenntnis gebracht. In dem e-mail wurde Pastor Griesfelder – unter Hinweis auf das von ihm gefertigte Schreiben vom 12.10.2006 – ersucht mitzuteilen, ob bzw. wie viele Personen, die ebenfalls die Bibelschule „Into His Harvest“ absolvierten in der Freien Christengemeinde angestellt sind und wie die Berufsbezeichnung dieser Personen lautet.

Am 5. Dezember 2007 langte das nachstehende Schreiben der Bw. ein:

Meine Tochter besucht das 3. Schuljahr der Into His Harvest Training School – Bird's Eye View of IHH. Es ist dies lt. Webseite „Internship – year 3“ welches mit der „Internship certification“ endet. Den momentanen Ausbildungsstand können Sie aus der Beilage ersehen.

Ma. Pläne für die Zukunft:

Sie will ihre ersten Praxiserfahrungen in ihrer jetzigen Kirchengemeinde - „Harvest City Church“ machen. ([Harvest City Church and Christian Academy - Regina, Saskatchewan, Canada](http://www.harvestcityregina.com)) Dies wird voraussichtlich ein weiteres Jahr dauern. Anschließend will sie in einer

„FCG – Pfingstgemeinde“ in Österreich tätig sein. [Freie Christengemeinde - Pfingstgemeinde in Österreich](#).

Beilage: Transkript (Ausbildungsplan)

Mit e-mail vom 28. März 2008 zog die Bw. den Antrag auf Abhaltung einer mündlichen Berufungsverhandlung zurück.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. b Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) 1967 haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist.

Das Gesetz enthält idF präzise Regelungen betreffend die in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen; da jedoch die Tochter der Bw. im Streitzeitraum eine derartige Einrichtung unstrittigerweise nicht besucht hat, sind diese Vorschriften auf den Berufungsfall nicht anwendbar.

Das Familienlastenausgleichsgesetz enthält keine nähere Umschreibung des Begriffes „Berufsausbildung“. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind unter den Begriff aber jedenfalls alle Arten schulischer oder kursmäßiger Ausbildung zu zählen, in deren Rahmen noch nicht berufstätigen Personen ohne Bezugnahme auf die spezifischen Tätigkeiten an einem bestimmten Arbeitsplatz das für das künftige Berufsleben erforderliche Wissen vermittelt wird (vgl. VwGH 18.11.1987, 87/13/0135, 23.10.1990, 87/14/0031, 7.9.1993, 93/14/0100, 26.6.2001, 2000/14/0192).

Ziel einer Berufsausbildung iSd § 2 Abs. 1 lit. b FLAG ist es, die fachliche Qualifikation für die Ausübung des angestrebten Berufes zu erlangen. Zudem muss das ernstliche und zielstrebige, nach außen erkennbare Bemühen um den Ausbildungserfolg gegeben sein (VwGH 28.1.2003, 2000/14/0093).

Der Besuch von allgemeinen – nicht auf eine Berufsausbildung ausgerichteten – Veranstaltungen, die dem Sammeln von Erfahrungen und/oder dem Aneignen eines bestimmten Wissenstandes dienen (z.B. Besuch einer Fahrschule, eines Skikurses oder dgl.), kann nicht als Berufsausbildung im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes gewertet werden.

Für das Vorliegen einer Berufsausbildung iSd § 2 Abs. 1. lit. b FLAG ist auch mitentscheidend, ob der Besuch von Veranstaltungen erfolgt, die im allgemeinen auf Berufsausbildung ausgerichtet sind, mag eine Ausbildung auch stufenweise aufgebaut sein und mögen

einzelnen Stufen davon – aus dem Zusammenhang gelöst und für sich allein betrachtet – keine Berufsausbildung darstellen (VwGH 7.9.1993, 93/14/0100).

Im Berufungsfall ist strittig, ob die von der Tochter der Bw. besuchte Bibelschule „Into His Harvest“ als Berufsausbildung für den Beruf als Seelsorgerin (Missionarin) bzw. Assistentin des Pastors bei einer Freikirche zu qualifizieren ist.

Freikirchen unterscheiden sich von anderen Kirchen nicht durch Sonderlehren. Sie zeichnen sich vor allem durch ein bestimmtes Kirchen- und Gemeindeverständnis, sowie durch ihren Ausdruck des Glaubenslebens aus. Rechtlich und organisatorisch vertreten die Freikirchen dem Staat gegenüber das Prinzip der Selbstfinanzierung und Selbstverwaltung und verzichten auf Besteuerung. Freikirchen sind deshalb nichts Besonderes und Anderes, sondern im Gegensatz zu den alten Volkskirchen lediglich Kirchen mit von Gründung an staatsunabhängiger Verwaltung. In Ländern, wo es nie ein Staats- oder Nationalkirchentum gab, zum Beispiel in den USA, sind alle Kirchen, auch die Anglicanische, die Römisch-Katholische oder die Evangelisch-Lutherische Kirche daher Freikirchen ([www.vision-austria](http://www.vision-austria.at), Netzwerk christlicher Gemeinden).

In Österreich lautet der Name der gegenständlichen Freikirche „Freie Christengemeinde Pfingstgemeinde (FCGÖ)“. Sie hat mit dem Feststellungsbescheid GZ 7836/18-9c/ 98 vom 20. Juli 1998 gemäß des Bundesgesetzes BGBl 1 - Nr. 19/1998 die Rechtspersönlichkeit mit Wirksamkeit vom 11. Juli 1998 erworben. Die Tätigkeit der Glaubengemeinschaft erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Die FCGÖ ist eine pfingstliche Freikirche und gehört zur weltweiten Pfingstbewegung, die derzeit mehr als 250 Millionen Mitglieder umfasst. Die FCGÖ ist die Vereinigung der Angehörigen der örtlichen Freien Christengemeinden. Sie ist eine Glaubengemeinschaft mit kongregationalistischer Verfassung, die in einem Gemeindeverband (Bund) zusammengeschlossen ist.

Die Ziele der FCGÖ sind die Ausbreitung des Evangeliums von Jesus Christus durch innere Mission; die Förderung der äußeren Missionen, die unseren Glaubensgrundsätzen entsprechen; die Gründung und Förderung von Gemeinden nach dem Vorbild des Neuen Testaments; der Einheit der Gesamtgemeinde Jesu Christi zu dienen.

Um diese gesetzten Ziele verwirklichen zu können, braucht es entsprechende Strukturen und Ordnungen. Dazu gibt es die Jahreskonferenz, den Pastoralrat (PR) und den Vorstand. Die Jahreskonferenz ist das oberste Gremium und besteht aus den Delegierten der Gemeinden und den Mitgliedern des Pastoralrates. Der PR besteht aus Mitgliedern, die von der Jahreskonferenz bestätigt werden. In den Pastoralrat kann jeder ordinierte Pastor aufgenommen werden. Der PR ist das eigentliche Arbeits- und Leitungsgremium der

Bewegung. Der PR ordiniert Kandidaten zu voll- und nebenamtlichen Pastoren und beurteilt ihre Ordinationsarbeit. Der Vorstand ist das Leitungsgremium des PR. (www.fcgoe.at)

Bibelschulen sind Ausbildungsstätten für kirchliche, insbesondere freikirchliche Mitarbeiter im Gemeinde- und Missionsdienst. Sie zeichnen sich meist durch evangelikale Theologie aus. Das Studium an einer Bibelschule dauert zwischen drei und fünf Jahren. Zahlreiche Praktika und Mitarbeit in landes- oder freikirchlichen Gemeinden während des Studiums gehören zum festen Ausbildungsprogramm. Die theologische Ausbildung umfasst in der Regel die Fächer Bibelkunde, Exegese, Theologie des Alten und Neuen Testaments, Dogmatik, Ethik, Homiletik, Seelsorge, Kirchengeschichte, Konfessions- und Missionskunde, Evangelisation, Psychologie und Pädagogik. Viele theologische Ausbildungsstätten dieses Typus gestalten das Studium als Lern- und Lebensgemeinschaft. Studenten und Lehrer wohnen häufig auf demselben Gelände, auf intensive Begegnung und gemeinsames geistliches Leben während der Ausbildungszeit wird großen Wert gelegt (Wikipedia, freie Enzyklopädie, Bibelschulen).

Den von der Bw. vorgelegten Unterlagen sowie der Homepage der Bibelschule ist zu entnehmen, dass es sich bei der „Into His Harvest Training School“ um eine postsekundäre Ausbildungsstätte handelt. Die Ausbildung dauert im Einzelnen drei Schuljahre (jeweils von September bis Mai). Der Unterricht, der in den ersten beiden Ausbildungsjahren rund 17 - 20 Wochenstunden umfasst, ist schulmäßig, nach einem Stundenplan, organisiert. Es herrscht Anwesenheitspflicht.

MJ wurde im ersten Ausbildungsjahr in Gegenständen wie Bible Basics – Old Testament, Bible Basic – New Testament, Christian Maturity, Teaching, The Local Church and You, Born to Worship, Spiritual Gifts, Preaching, Evangelism and Church Planting,unterrichtet. Prüfungen wurden in sämtlichen Unterrichtsgegenständen abgelegt (Certificate in Christian Service). Im zweiten Ausbildungsjahr standen Gegenstände wie Disciple Making, Acts, Prophetic Ministry, Pastoral Care, Christian Leadership,...auf dem Stundenplan. Prüfungen in 11 Unterrichtsgegenständen waren abzulegen. Das dritte Ausbildungsjahr, in dem sich MJ gegenwärtig befindet, nennt sich „Internship“ und ist ein Praxisjahr. Nach Absolvierung des Praxisjahres erhält M. ein Diplom.

Analysiert man die Unterrichtsgegenstände, wird deutlich, dass fachspezifisches, nicht auf Allgemeinbildung ausgerichtetes Wissen vermittelt wird. Die Ausbildung besteht aus einem theoretischen und praktischen Unterricht. Geht man von der reinen Unterrichtsdauer von 17 - 20 Wochenstunden aus und zieht man die oben angeführten noch zusätzlich zu absolvierenden Tätigkeiten in Betracht, kann davon ausgegangen werden, dass die Ausbildung die überwiegende Zeit von M. in Anspruch nimmt.

Schließlich ist noch zu bedenken, dass diese Ausbildung MJ u.a. eine bezahlte Beschäftigung bei der FCGÖ - als Seelsorgerin (Assistentin des Pastors) - ermöglicht. Wurde ihr doch vom Vorsitzenden des Vorstandes der FCGÖ, Pastor Eduard Griesfelder, eine Anstellung u.a. nach erfolgreichem Abschluss der Bibelschule in Kanada mit einem jährlichen Gehalt von ca. € 18.000,-- in Aussicht gestellt. Laut Pastor Griesfelder gebe es in Österreich keine eigene Ausbildungsstätte; den künftigen Mitarbeitern werde die theologische Ausbildung in einer ausländischen – befreundeten – Bibelschule empfohlen.

Unter Bedachtnahme darauf, dass – entsprechend dem Wesen von Freikirchen - freikirchliche Bibelschulen ihr Ausbildungsverfahren organisatorisch und rechtlich selbst bestimmen, dass die Ausbildung an der Bibelschule IHH Ma. Zeit überwiegend in Anspruch nimmt, dass das Ausbildungsverfahren – wie die beigebrachten Unterlagen belegen – strukturiert und geregelt ist, dass Anwesenheits- und Prüfungspflicht besteht, dass der Abschluss an der postsekundären Bibelschule IHH dem Aufbau der beruflichen Existenz und damit der Erhaltung und Sicherung der Lebensgrundlage der von M. dient, geht der unabhängige Finanzsenat in freier Beweiswürdigung davon aus, dass im Berufungsfall eine Berufsausbildung iS des § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 vorliegt.

In diesem Zusammenhang sei auch auf die vergleichbare – von der Verwaltungsübung als Berufsausbildung anerkannte - 2-jährige Ausbildung zum Jugendmissionar am „Word of Life Bible Institute“ in den USA verwiesen.

Schließlich werde noch auf das BFH-Urteil vom 18. Dezember 1987, VIR, 149/81, BStBl II 1988, S. 49 ff hingewiesen; danach stehe den Verwaltungsbehörden ua eine inhaltliche Wertung einer angestrebten Ausbildung nicht zu bzw. müsse der angestrebte Beruf nicht innerhalb bestimmter bildungspolitischer Zielvorstellungen des Gesetzgebers liegen.

Es war daher wie im Spruch angeführt zu entscheiden.

Klagenfurt, am 28. März 2008